
Richtlinien zur Gewährung von Zuwendungen an Träger der freien Wohlfahrtspflege sowie weiterer sozial engagierter Gruppierungen in Olfen

vom 05.07.2016

inkl. 1. Änderung vom 26.09.2023

§ 1 Zweck der Zuwendung

Die Stadt Olfen gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien Zuwendungen zur Unterstützung der Arbeit der Träger der freien Wohlfahrtspflege sowie weiterer sozial engagierter Gruppierungen in Olfen. Sie entscheidet auf Grund pflichtgemäßen Ermessens im Sinne des Gleichheitsgrundsatzes und im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

§ 2 Ziel der Förderung

Durch diese Förderung sollen Projekte und Maßnahmen unterstützt werden, die im öffentlichen Interesse liegen und allen Olfener Bürgern zugänglich sind. Zusätzlich müssen diese einen der nachfolgenden Bereiche umfassen:

- Milderung der Folgen von Behinderungen und Krankheiten
- Aktivitäten in der Altenhilfe
- Integration von ausländischen Mitbürgern.

§ 3 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger können nachfolgende Institutionen sein:

- Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege wie z.B. die Arbeiterwohlfahrt (AWO), der Deutsche Caritasverband (DCV), das Deutsche Rote Kreuz (DRK),
- gemeinnützige Vereine und Organisationen,
- Kirchen und Religionsgemeinschaften,
- weitere sozial engagierte Gruppierungen,

die ihre Tätigkeit darauf richten, einen entsprechenden Personenkreis mit Wohnsitz in Olfen, zu unterstützen und zu fördern. Die Tätigkeit soll gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke im sozialen Bereich erfüllen.

§ 4 Zuwendungsvoraussetzungen

- a) Voraussetzung für die Bewilligung ist, dass die/der Zuwendungsempfänger die Gewähr für eine sachgerechte, zweckentsprechende und wirtschaftliche Verwendung der Mittel bietet und in der Lage ist, die Verwendung der Mittel bestimmungsgemäß nachzuweisen.
- b) Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, der Stadt Olfen jederzeit einen Besuch bei seinen Aktivitäten zu gestatten.

§ 5 Art und Umfang der Zuwendung

Nach Anerkennung des eingereichten Antrages wird eine jährliche Pauschale in Höhe von 375,- € je Projekt oder Maßnahme gewährt.

§ 5a Verwendungsnachweise

Die Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, einen Nachweis über die Mittel Verwendung für das laufende Jahr bis spätestens zum 15. März des Folgejahres einzureichen.

Im Verwendungsnachweis ist durch rechtsverbindliche Unterschrift des Zuwendungsempfängers zu bestätigen, dass die Ausgaben notwendig waren, die Mittel zweckgebunden, wirtschaftlich und sparsam verwendet worden sind, die Angaben vollständig sind und mit den Büchern und Belegen übereinstimmen.

Die Unterlagen und Originalbelege sind für den Fall einer Überprüfung fünf Jahre aufzubewahren; innerhalb des Aufbewahrungszeitraums haben Mitarbeiter/innen der Stadt Olfen jederzeit das Recht, Einsicht in die Unterlagen und Originalbelege zu nehmen.

Der Empfänger erkennt das uneingeschränkte Prüfungsrecht der Stadt Olfen an.

§ 5b

Ausschluss einer Doppelförderung

Eine Förderung nach diesen Richtlinien wird nicht gewährt, wenn der Zuwendungsempfänger für die beantragte Maßnahme bereits eine finanzielle Förderung erhält. Damit wird eine Doppelförderung für den gleichen Zweck ausgeschlossen.

§ 6

Antragsverfahren

Zuwendungen werden nur auf schriftlichen Antrag gewährt. Der Antrag ist bis zum 30. Juni des laufenden Jahres für das darauffolgende Haushaltsjahr an die Stadt Olfen zu richten. Im Sinne einer geordneten Haushaltsplanung der Stadt Olfen kann eine nicht termingerechte Beantragung keine Berücksichtigung finden. Zur Beantragung ist das entsprechende Formular zu verwenden.

Soweit nicht vorhanden, muss dem Antrag beigefügt werden:

- die Satzung in gültiger Fassung und der Nachweis der Eintragung in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht. Dies ist nur beim Erstantrag vorzulegen (bei Änderung der Satzung sowie bei Änderung des Nachweises der Eintragung in das Vereinsregister muss die Neufassung umgehend bei der Stadt Olfen eingereicht werden)
- der Feststellungsbescheid des Finanzamtes (d. h. der gültige Nachweis der Gemeinnützigkeit)

§ 6a

Prüfungs- und Bewilligungsverfahren

Die Bewilligung erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Auf die Gewährung von Zuschüssen besteht auch bei Vorliegen der Bewilligungsvoraussetzungen kein Rechtsanspruch.

Künftig wird einmal jährlich einem Antragssteller im Ausschuss für Jugend, Senioren, Kultur und Sport Gelegenheit gegeben über die Arbeit der Gruppierung zu berichten. Die Terminabstimmung erfolgt seitens der Stadt Olfen.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten zum 01. Januar 2024 in Kraft.